

JUGENDORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Allgemeines	209
Gremien und Personen	210
Verantwortliches Vorstandsmitglied	211
Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport	211
Jugendleiter	212
Jugendsprecher	213
Finanzbestimmungen	213
Jugendsportveranstaltungen	214
Schutzbestimmungen	214
Schlussbestimmung	215

Allgemeines

§ 1

1. Die Deutsche Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen, die Mitglied eines Vereins sind, der einem Verband des DTB angehört.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund).
3. Sie wird im DTB durch die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Personen und Gremien vertreten. Bei den genannten Personen ist stets die weibliche wie die männliche Besetzung vorgesehen, auch wenn im Folgenden einfachheitshalber nur eine Form aufgeführt wird.

§ 2

1. Zweck der Deutschen Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennissports bei Jugendlichen. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Tennissportler beitragen und deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern. Sie pflegt die

Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und trägt zur internationalen Verständigung bei.

2. Die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 3

Die Deutsche Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Maßgabe der Satzung und der weiteren Ordnungen des DTB.

§ 4

1. Jugendlicher (Juniorin/Junior) im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach den Bestimmungen der DTB-Wettbewerb- und Turnierordnung. Abweichend hiervon können einzelne Altersklassen nach Jahrgängen unterteilt werden.

Gremien und Personen

§ 5

Die Deutsche Tennis-Jugend wird vertreten durch

- a) das verantwortliche Vorstandsmitglied,
- b) den Jugendleiter,
- c) das Kompetenzteam Jugend & Spitzensport,
- d) die Jugendsprecher,
- e) die Kommission Jugend & Spitzensport.

§ 6

(entfällt)

§ 7

(entfällt)

§ 8

(entfällt)

Verantwortliches Vorstandsmitglied

§ 9

1. Das verantwortliche Vorstandsmitglied leitet die Deutsche Tennis-Jugend und nimmt ihre Belange wahr. Er führt mit Unterstützung durch die Kommission Jugend- und Spitzensport die Beschlüsse des Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport durch.
2. Das verantwortliche Vorstandsmitglied und der Jugendleiter vertreten die Deutsche Tennis-Jugend in der Deutschen Sportjugend und anderen für Sport- und Jugendfragen zuständigen Institutionen.
3. Die Berufung des Vorstandsmitglieds erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 der Satzung des DTB und wird durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport

§ 10

1. Das verantwortliche Vorstandsmitglied leitet das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport.
2. Der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe sowie die Bundestrainer nehmen auf Einladung an den Kompetenzteam-Sitzungen teil.

3. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist für alle die Deutsche Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Vergabe der nationalen und internationalen DTB-Jugendveranstaltungen;
 - b) die Regularien zu den Deutschen Jugend- und Mannschaftsmeisterschaften und den anderen nationalen Jugendveranstaltungen auf Vorschlag Kommission Jugend- und Spitzensport;
 - c) die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung im DTB-Turnierkalender und über zugehörige Durchführungsbestimmungen (wie maximale Höhe der Nenngelder).

§ 11

1. Die Kommission Jugend- und Spitzensport berät und unterstützt das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport in seiner Arbeit.
2. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist insbesondere für die laufenden und dringenden Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig.
3. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport benennt die Kaderspieler zur Verabschiedung gemäß dem DTB-Leistungssportkonzept.
4. Er fungiert als Rechtsmittelinstanz in den nach § 47 Ziffer 2 der Turnierordnung genannten Fällen.
5. Ihm steht das Antragsrecht an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu.

Jugendleiter

§ 12

Der Jugendleiter widmet sich insbesondere den in § 2 angesprochenen, sozialpädagogischen Anforderungen und nimmt u. a. die Vertretung der DTB-Jugend in der DSJ wahr. Er wird von dem Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport gewählt.

§ 13

(entfällt)

Jugendsprecher

§ 14

1. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften U18/U16 von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Es sollen auch eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendsprecherin und Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Tennisspieler in den Jugendgremien des DTB.

§ 15

(entfällt)

Finanzbestimmungen

§ 16

Für die im Haushalt des DTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel ist gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB das verantwortliche Vorstandsmitglied verantwortlich. Er informiert das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport und die Kommission Jugend- und Spitzensport anlässlich ihrer Sitzungen über die aktuelle Etatsituation.

Jugendsportveranstaltungen

§ 17

Für die Veranstaltungen der Deutschen Tennis-Jugend gelten in Ergänzung dieser Jugendordnung die Bestimmungen der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der Ranglistenordnung einschließlich der jeweils zugehörigen Durchführungsbestimmungen und der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 18

1. Die Deutsche Tennis-Jugend führt jährlich durch:
 - a) Deutsche Jugendmeisterschaften (Halle/Freiluft)
 - b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren (Große Cilly Aussem-Spiele und Große Henner Henkel-Spiele),
 - c) Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - d) Mannschaftsmehrkampf (DTB-Talent-Cup)
 - e) Jugendländerkämpfe.
2. Sie veranstaltet nationale Lehrgänge und beschickt internationale Cup-Wettbewerbe und andere internationale Jugendturniere.

Schutzbestimmungen

§ 19

1. Jugendliche, die an den in § 18 genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen jährlich sportärztlich untersucht sein. Die Verantwortung für diese Untersuchungen sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen liegt letztlich bei den Sorgeberechtigten.
2. Jugendliche können unabhängig von Ziffer 1 (Satz 1 und 2) bei Verdacht auf gesundheitliche Gefährdung auf Anraten des Arztes von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

3. Zum gesundheitlichen Schutz jugendlicher Spieler sowie zur Unterstützung ihrer sportlichen Entwicklung sind die Teilnahme an Wettbewerben von Jugendturnieren mit Ranglisten- oder LK-Wertung sowie die Spielplangestaltung dieser Turniere mit Einschränkungen versehen. Diese werden im § 45 der Turnierordnung aufgeführt.

Schlussbestimmung

§ 20

Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung sind von dem Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB.